

*Handwritten signatures and notes at the top of the page.*



**Landgericht Osnabrück**  
Geschäfts-Nr.:  
11 T 613/19  
4 XIV 225/19 B Amtsgericht Meppen

Osnabrück, 05.11.2019  
Information zum Datenschutz unter [www.landgericht-osnabrueck.niedersachsen.de](http://www.landgericht-osnabrueck.niedersachsen.de)

**Beschluss**

In der Sache

Abschiebehaftsache [redacted] geboren [redacted]

[redacted]

derzeit JVA Hannover, Schulenburger Landstraße 145, 30165 Hannover  
Betroffener und Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Berenice Böhlo, Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin,

Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim,  
Achterberg 100, 48455 Bad Bentheim,

beteiligte Behörde

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück am 05.11.2019 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Höcherl, die Richterin am Landgericht Hanfeld-Grzanna und den Richter am Landgericht Beckmann beschlossen:

- 1) Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Meppen vom 22.10.2019 (Geschäfts-Nr. 4 XIV 225/19 B), mit dem das Amtsgericht gegen den Betroffenen zur Sicherung der Zurückschiebung die vorläufige Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung bis längstens einschließlich 19.11.2019 angeordnet hat, aufgehoben.
- 2) Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Meppen vom 22.10.2019 (Geschäfts-Nr. 4 XIV 225/19 B), mit dem das Amtsgericht gegen den Betroffenen zur Sicherung der Zurückschiebung die vorläufige Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung bis längstens einschließlich 19.11.2019 angeordnet hat, den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
- 3) Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Böhlo, Berlin, bewilligt.
- 4) Gerichtskosten werden in beiden Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der beteiligten Behörde auferlegt.

5) Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe:

(I)

Der aus Guinea stammende Betroffene reiste am 20.10.2019 als Bahnpassagier mit dem grenzüberschreitenden Zug IC ■■■ aus den Niederlanden kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Bundespolizei kontrollierte den Betroffenen im Bahnhof Bad Bentheim.

Eine Überprüfung durch die Bundespolizei anhand des Fingerabdruck-Identifizierungssystems Eurodac ergab, dass der Betroffene am 05.04.2019 bereits in Frankreich einen Asylantrag gestellt hatte. Gegenüber den französischen Behörden wurde daraufhin am 21.10.2019 eine direkte Überstellung des Betroffenen in Form der Zurückschiebung angeboten. Die französischen Behörden lehnten die direkte Übernahme des Betroffenen mit Verweis auf das Dublin-Übernahmeverfahren mit Zurückschiebung „auf dem großen Weg“ über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: BAMF) ab.

Im Rahmen der richterlichen Vernehmung im Zuge eines Jugendstrafverfahrens vor dem Amtsgericht ■■■ am 21.10.2019 äußerte der Betroffene ein Asylbegehren.

Auf Antrag der Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim vom 22.10.2019 hat das Amtsgericht Meppen mit Beschluss vom 22.10.2019 (Geschäfts-Nr. 4 XIV 225/19 B) zur Sicherung der Zurückschiebung des Betroffenen dessen vorläufige Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß §§ 427 i.V.m. 49-57 FamFG bis längstens einschließlich 19.11.2019 angeordnet und zugleich die sofortige Wirkung seiner Entscheidung angeordnet.

Die Begründung des Antrags der Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim vom 22.10.2019 enthält u.a. folgende Ausführungen zum Sachverhalt (im Original kursiv; Fettdruck ebenfalls im Original):

Bis zum 21.10.2019 wurde der [REDACTED] bei der BPOLI BBH als Beschuldiger geführt, der im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens durch die StA Osnabrück zu den Vergehen §§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 223, 52, 53 StGB 95 Abs. 1 Nr. 1-3 AufenthG, 105 JGG beim AG Nordhorn vorgeführt wurde. Im Ergebnis erfolgte die Verurteilung zu einem Haftbefehl zu einer Woche Dauerarrest. Dieser konnte jedoch nicht angetreten werden, da kein Haftplatz für den Heranwachsenden bereitgestellt werden konnte.

Die Person wurde daher aus dem repressiven Gewahrsam entlassen und zeitgleich erfolgte die Gewahrsamnahme zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung im Dublin-Verfahren gemäß § 2 Abs. 14 S. 3 AufenthG.

In der strafrichterlichen Vernehmung äußerte die Person ein Asylbegehren für Deutschland.

Das Asylverfahren kann Herr [REDACTED] auch aus der Haft heraus betreiben. Das BAMF wird durch die Bundespolizei unverzüglich über das Verfahren in Kenntnis gesetzt und wird von sich auch das Asylverfahren vor dem Hintergrund Dublin-Fall während einer Haft bearbeiten. **Eine Information des BAMF zum Asylgesuch erfolgte bislang nicht.**

Am 21.10.2019 äußerte er beim AG Nordhorn im Zuge einer richterlichen Vernehmung im Strafverfahren ein weiteres Asylbegehren.

In der Vernehmung vom 20.10.2019 gibt der Betroffene an, dass er in Frankreich Angst hat und dass ihn dort eine Gruppe umbringen will. Nähere Umstände und Begründungen hierzu gibt er nicht. Auf die Frage, ob er lieber in Haft ginge oder nach Frankreich zurückkehren möchte, gibt er dann an, dass er lieber nach Frankreich zurückkehren möchte. Am darauffolgenden Tag stellt der Betroffene wiederum einen Asylantrag vor dem Richter beim AG [REDACTED]. Wenige Stunden später sage der Betroffene im Rahmen einer abschließenden informellen Befragung aus, dass er nun doch bereit sei, nach Frankreich zurückzukehren, um sich dort bei der Polizei zu melden."

Der auf den Antrag der Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim ergangene Beschluss des Amtsgerichts Meppen vom 22.10.2019 (Geschäfts-Nr. 4 XIV 225/19 B) über die Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung zur Sicherung der Zurückschiebung bis längstens einschließlich 19.11.2019 hat diese Ausführungen weitestgehend zumindest sinngemäß übernommen. Darüber hinaus enthält der amtsgerichtliche Beschluss zum Sachverhalt im Hinblick auf das Asylbegehren ausdrücklich folgenden Satz: *„Eine Weiterleitung des Asylbegehrens des Betroffenen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist noch nicht erfolgt.“*

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Antrag der Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim vom 22.10.2019 und den Beschluss des Amtsgerichts Meppen vom 22.10.2019 Bezug genommen.

Der Betroffene befindet sich aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Meppen in der Justizvollzugsanstalt Hannover.

Am 31.10.2019 hat Rechtsanwältin Böhlo als Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen beim Amtsgericht Meppen gegen den amtsgerichtlichen Beschluss vom 22.10.2019 Beschwerde eingelegt. Sie beantragt, den amtsgerichtlichen Beschluss aufzuheben, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss die Rechte des Betroffenen verletzt hat und die Freiheitsentziehung rechtswidrig war, sowie dem Betroffenen für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe unter ihrer Beiordnung zu bewilligen (Bl. 26 d.A.).

Das Amtsgericht Meppen hat am 01.11.2019 einen Nichtabhilfebeschluss erlassen.

Vorab per Fax, beim Landgericht Osnabrück eingegangen am 04.11.2019, hat das Amtsgericht Meppen den Antrag der Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim vom 22.10.2019, das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Meppen vom 22.10.2019, den Beschluss des Amtsgerichts Meppen vom 22.10.2019 (Geschäfts-Nr. 4 XIV 225/19 B), den Beschwerdeschriftsatz von Rechtsanwältin Böhlo vom 31.10.2019 und den Nichtabhilfebeschluss des Amtsgerichts Meppen vom 01.11.2019 für die Entscheidung über die Beschwerde übermittelt.

5

(II)

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die durch das Amtsgericht Meppen getroffene einstweilige Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung des Betroffenen zur Sicherung seiner Zurückschiebung ist rechtswidrig und verletzt den Betroffenen in seinen Rechten.

Die Ausführungen der Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim in ihrem Antrag und die Ausführungen des Amtsgerichts Meppen in seinem Beschluss zur vollziehbaren Ausreisepflicht des Betroffenen, die eine der zwingenden Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsentziehung zur Sicherung der Zurückschiebung im Sinne des § 57 Abs. 2 AufenthG ist, überzeugen nicht.

Grundsätzlich ist es so, dass die gerichtliche Anordnung einer Freiheitsentziehung zur Sicherung der Zurückschiebung einen Betroffenen in seinem Grundrecht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG verletzt, wenn in dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der gerichtlichen Anordnung sein Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 55 Abs. 1 AsylG gestattet gewesen sein sollte und somit ein von Amts wegen zu beachtendes Hafthindernis vorgelegen hätte (vgl. Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 14.10.2010, Az. V ZB 78/10, Fundstelle BGH NVwZ 2011, 574-576; zitiert nach juris).

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet ab Ausstellung des Ankunftsnachweises gemäß § 63a Abs. 1 AsylG gestattet (Aufenthaltsgestattung). In den Fällen, in denen kein Ankunftsnachweis ausgestellt wird, entsteht die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung des Asylantrags.

Die Anordnung der Haft zur Sicherung der Zurückschiebung eines unerlaubt aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union eingereisten Drittstaatsangehörigen ist nicht schon dann unzulässig, wenn der Ausländer bei der Grenzbehörde um Asyl nachgesucht hat. § 18 Abs. 3 AsylG erweitert die Aufgaben der Grenzbehörden in den Fällen, in denen sie dem Ausländer zwar nicht mehr die Einreise verweigern können, weil dieser bereits die Grenze überschritten und die Grenzübergangsstelle passiert hat und damit eingereist ist, er jedoch noch im grenznahen Raum und in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der unerlaubten Einreise angetroffen wird. Die Grenzbehörde hat dann dessen Zurückschiebung vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn der Ausländer

ihr gegenüber erklärt, in Deutschland einen Asylantrag zu stellen. Ein Ausländer erwirbt durch das gegenüber der Grenzbehörde geäußerte Asylersuchen noch nicht die unmittelbar auf Gesetz beruhende Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG. Eine solche Aufenthaltsgestattung schlosse allerdings eine Zurückschiebung auf Grund unerlaubter Einreise grundsätzlich aus, was von dem Haftrichter auch von Amts wegen zu beachten wäre (vgl. vgl. Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 25.02.2010, Az. V ZB 172/09, Fundstelle BGH NVwZ 2010, 726-728; zitiert nach juris).

Auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßgaben ist die Kammer der Auffassung, dass im hiesigen konkreten Fall die Darlegungen der Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim in ihrem Antrag und des Amtsgerichts Meppen in dem angefochtenen Beschluss zur vollziehbaren Ausreisepflicht des Betroffenen die Anordnung einer Freiheitsentziehung zur Sicherung der Zurückschiebung nicht tragen:

Zum einen hat der Betroffene in vorliegender Sache sein Asylbegehren nicht ausschließlich gegenüber einer Grenzbehörde, sondern gegenüber dem Amtsgericht Nördhorn geäußert. Zum anderen ergibt sich sowohl aus dem behördlichen Antrag als auch aus dem angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Meppen, dass am 22.10.2019, dem Tag der behördlichen Antragstellung und der amtsgerichtlichen Beschlussfassung, eine Mitteilung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über das bereits am Vortag vom Betroffenen geäußerte Asylbegehren noch nicht einmal veranlasst worden und die Weiterleitung des Asylbegehrens des Betroffenen an das BAMF noch nicht erfolgt war. Die Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim hatte zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Amtsgericht am 22.10.2019 bereits Kenntnis über das Asylbegehren des Betroffenen vom 21.10.2019 und hätte das Asylbegehren bereits vor Erstellung des ausführlichen Antrags auf Anordnung der Freiheitsentziehung auf den Weg in Richtung des BAMF bringen können. Dem Betroffenen, der sich zum Zeitpunkt der Äußerung seines Asylbegehrens bereits in Gewahrsam befunden hat und der deutschen Sprache nicht mächtig ist, war nicht in der Lage, sein Asylbegehren von sich aus schnellstmöglich beim BAMF anzubringen, um eine Aufenthaltsgestattung zu erhalten und so eine Freiheitsentziehung im Zusammenhang mit seiner geplanten Zurückschiebung zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung der Kammer von einer Grenzbehörde, auch wenn sie unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 AsylG die Zurückschiebung des Ausländers unabhängig von einem Asylgesuch weiter zu betreiben hat, zu erwarten, dass sie das ihr bekannte Asylbegehren dennoch

unverzüglich an das BAMF weiterleitet. Dieses Beschleunigungsgebot ergibt sich nach Meinung der Kammer zumindest auch aus dem in § 14 Abs. 2 Satz 2 AsylG niedergelegten Rechtsgedanken, wonach Ausländerbehörden bei ihr eingereichte schriftliche Asylanträge eines in öffentlichem Gewahrsam befindlichen Ausländers unverzüglich dem BAMF zuzuleiten haben. Nach Meinung der Kammer darf eine Freiheitsentziehung nicht davon abhängen, wie schnell oder langsam eine Behörde ein Asylbegehren an das BAMF weiterleitet. Da die Entstehung der Aufenthaltsgestattung vom Eingang des Asylbegehrens beim BAMF abhängig ist, darf es nach Auffassung der Kammer, wenn eine Freiheitsentziehung zur Sicherung der Zurückschiebung beantragt wird, zumindest nicht zu einer vermeidbaren Verzögerung der Weiterleitung des Asylbegehrens an das BAMF gekommen sein. Eine solche Verzögerung ist im vorliegenden Fall jedoch zu konstatieren.

Die Anordnung der Freiheitsentziehung wäre unter diesen Umständen auch nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 1 AsylG zulässig gewesen. Zwar befand sich der Betroffene bereits seit dem 20.10.2019 in Gewahrsam, zunächst in repressivem Gewahrsam im Zusammenhang mit dem Jugendstrafverfahren und danach in Gewahrsam zur Sicherung der Zurückschiebung. Dies ist jedoch keine der in § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 7 AsylG bezeichneten Haft- und Gewahrsamsarten, bei denen auch ein erstmalig aus der Haft bzw. dem Gewahrsam gestellter Asylantrag der Anordnung oder Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft nicht entgegensteht. Die Aufzählung der Haft- und Gewahrsamsarten im Gesetz ist abschließend; sonstiger polizeilicher oder behördlicher Gewahrsam gehört nicht dazu (vgl. Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 14.10.2010, Az. V ZB 78/10, Fundstelle BGH NVwZ 2011, 574-576; zitiert nach juris).

Dem Betroffenen war antragsgemäß Verfahrenskostenhilfe wie tenoriert zu bewilligen. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 Abs. 1 S. 1 und 2, 430 FamFG.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts bestimmt sich nach §§ 81, 36 Abs. 2, 3 GNotKG.

Diese Entscheidung kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Bundesgerichtshof, Herenstraße 46a, 76133 Karlsruhe. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Rechtsbeschwerde ist nur zulässig, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist und die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Die Rechtsbeschwerde ist auch zulässig, wenn das Gericht sie in dem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichung einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt. Die Rechtsbeschwerde kann nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

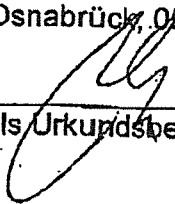
Dr. Höcherl

Hanfied-Grzanna

Beckmann

Beglaubigt

Osnabrück, 05.11.2019

  
 \_\_\_\_\_, Justizsekretär  
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts

